

Rundbrief 4/2015

FREIPLATZAKTION ZÜRICH
Rechtshilfe Asyl und Migration

www.freiplatzaktion.ch



**THEMA: Die Schweiz auf dem
Weg in eine Apartheid?**

OFFENER BRIEF:

Brief an Bundesrätin Sommaruga

**NEWS: Hilfseinsatz an der österreichisch-
slowenischen Grenze in Spielfeld/Sentilj**

Liebe Leserin, Lieber Leser

Das Jubiläumsjahr der Freiplatzaktion neigt sich dem Ende zu, und Vorstand und Büro sind nach den Jubiläumsfeierlichkeiten schon wieder voll in die tägliche Arbeit eingetaucht. Ich möchte daher gerne die Gelegenheit zum Jahresende nutzen, einige aktuelle Themen anzusprechen.

Ganz grundsätzlich geht uns die Arbeit weiterhin nicht aus: In der Rechtsberatung stösst das Büro durch die vielen Anfragen momentan wieder an die Kapazitätsgrenzen.

Im Oktober fand unsere Retraite statt. Dabei haben wir vor allem über die Möglichkeiten gesprochen, die Öffentlichkeitsarbeit allgemein zu forcieren, die mediale Präsenz auszubauen und die politische Arbeit wieder mehr ins Zentrum unserer Arbeit zu rücken. Wir hoffen dabei den Schwung aus dem Jubiläumsjahr mitnehmen zu können und dabei die neu entstandenen Kontakte nutzen zu können. Wir freuen uns, alle gemeinsam - gemäss dem Credo aus dem Jubiläumsbuch - unsere Expertise im neuen Jahr noch mehr in Bewegung zu bringen!

Am 28. Februar wird über die sogenannte Durchsetzungsinitiative zur Ausschaffungsinitiative abgestimmt. Sie will eine sehr restriktive Auslegung der ohnehin unsäglichen Ausschaffungsinitiative in die Verfassung schreiben. Die konkrete Umsetzung der Initiative stellt uns in jedem Fall vor grosse Probleme und in der Rechtsarbeit vor viele offene Fragen. Durch die Vermischung von Migrationsrecht und Strafrecht müssen wir gezwungener Massen Neuland betreten, denn im Strafrecht sind unsere Kenntnisse sehr beschränkt. Wir werden in diesen Fragen eng mit in diesem Bereich versierten Partnern zusammenarbeiten müssen. Samuel Häberli hat sich aber im Hauptartikel dieses Rundbriefs schon mit dem Thema befasst und kommt zum Schluss, dass die Auswirkungen dramatisch sein werden - deshalb auch der polemisch erscheinende Titel. Leider wird es dank diesem Gesetz in Zukunft noch mehr Menschen geben, die sich "illegal" in der Schweiz aufhalten. Aus den verschiedensten Gründen können sie aber auch nicht in ihr Heimatland zurückkehren und müssen somit unter dem Nothilferegime, ohne alle Rechte - eben in einem Apartheidsystem - neben uns herleben.

Die bereits im letzten Rundbrief erwähnten Befürchtungen haben sich nun auch offiziell bestätigt: Mit dem Beschluss des Staatssekretariates für Migration, Dublin-Verfahren künftig noch stärker zu priorisieren (Medienmitteilung vom September) ist seit August 2015 eine starke Zunahme von Dublin-Entscheiden durch das SEM zu verzeichnen.

Die Praxis der Dublin NEE mit schneller und konsequenter Abschiebung nach Italien hat viele Leute in den Asylunterkünften verunsichert und lässt die Menschen - betroffene wie solidarische - ohnmächtig zurück. Man kann fast nichts tun gegen diese Massnahmen - ausser den Verantwortlichen ihr Bekenntnis zu einem "solidarischen Vorgehen" in Europa vorzuhalten und einzufordern. Deshalb haben wir dies getan und den in diesem Rundbrief abgedruckten offenen Brief an Bundesrätin Sommaruga aufgesetzt, der erfreulicherweise von vielen anderen Organisationen unterstützt wird.

Die finanzielle Situation der Freiplatzaktion bleibt angespannt, wir sind aber bisher unter den im Budget befürchteten Erwartungen geblieben, was das Defizit angeht. Wir bedanken und deshalb bei Ihnen allen, die uns auch in diesem Jahr unterstützt haben oder uns nun zum Ende des Jahres noch unterstützen werden. Ohne Sie alle, könnten weder der Vorstand, noch das Büro und die Freiwilligen ihre Arbeit leisten!

Wir haben uns dabei auch zum Ziel gesetzt, die vielen "passiven" Mitglieder wieder vermehrt einzubinden, und möchten Sie dazu aufrufen. das schlummernde Potential an "Know-how" und Engagement zum Beispiel an der nächsten Mitgliederversammlung einzubringen.

Wir danken herzlich für die Unterstützung und wünschen Ihnen frohe Festtage!

Antonio Danuser

Dezember 2015

Die Schweiz auf dem Weg in eine Apartheid?

Vor fünf Jahren, am 28. November 2010, wurde von der Schweizer Bevölkerung und den Ständen die SVP-Ausschaffungsinitiative angenommen. Über vier Jahre lang wurde über die Umsetzung dieser unsäglichen Initiative in den Räten diskutiert. Seit März 2015 steht nun zumindest die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative fest. Fünf neue Artikel wurden hierzu im Schweizerischen Strafrechtsgesetzbuch (und nicht etwa ins Asyl- oder Ausländergesetz) geschaffen. Diese hätten eigentlich am 1. Januar 2016 in Kraft treten sollen, doch entschied Bundespräsidentin Sommaruga, dass über die Inkraftsetzung erst nach dem Ausgang der SVP-Durchsetzungsinitiative - über diese wird am 28. Februar abgestimmt - entschieden wird.

DIE „LANDESVERWEISUNG“

Der neu geschaffene Artikel 66a Absatz 1 des Strafrechtsgesetzbuches, liest sich folgendermassen: „Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5-15 Jahre aus der Schweiz.“ Danach folgt der Deliktskatalog mit der Auflistung von insgesamt 61 (!) solcher strafbarer Handlungen. Da die Aufzählung aller den Rahmen dieses Artikels sprengen würden, seien nachfolgend einige nach willkürlichem Prinzip aufgelistet: Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung, qualifizierter Diebstahl, gewerbmässiger Check- und Kreditkartenmissbrauch, Betrug im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe, sexuelle Nötigung, Brandstiftung, vorsätzliches Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes, vorsätzliches Verbreiten menschlicher Krankheiten, vorsätzliche Trinkwasserverunreinigung, vorsätzliche Störung des Eisenbahnverkehrs, Finanzierung des Terrorismus.

Bei den meisten Straftaten handelt es sich um Verbrechen, die schuldhaftes Verhalten und eine gewisse Schwere voraussetzen. Eine Ausnahme stellt allerdings der Tatbestand des unrechtmässigen Bezugs von Sozialhilfe dar. Dieser ist bereits erfüllt, wenn ein Schaden von mehr als Fr. 300.- (!) entstanden ist. Diese Schwelle ist enorm tief!

Bei den meisten Meldepflichtverletzungen werden nämlich Sozialleistungen deutlich über CHF 300 unrechtmässig erwirkt.

Die Ausschaffung bedeutet einen Landesverweis zwischen 5 und 15 Jahren

Was bedeutet dies nun konkret? Wird eine Person ohne Schweizer Pass für das Begehen eines der 61 genannten Delikte – unabhängig von der Höhe der Strafe und dem Ausmass der Schuld (!) – bestraft, so hat der urteilende Strafrichter automatisch die Landesverweisung zu überprüfen und regelmässig anzuwenden. Dies ist die wesentliche – radikale – Neuerung, die mit der Annahme der Ausschaffungsinitiative entstanden ist. Die Landesverweisung, die sowohl Entfernung- als auch Fernhalte-massnahme ist, wird zwischen 5 und 15 Jahren ausgesprochen.

Im noch geltenden Recht sind die Strafrichter nicht in ausländer- und asylrechtliche Wegweisungsverfahren involviert, die Wegweisung aus der Schweiz ist primär mit der Höhe der Bestrafung verknüpft (Richtwert: Verurteilung zu mindestens zwei Jahren) und das Verhältnismässigkeitsprinzip spielt eine zentrale Rolle.

GRENZEN DER LANDESVERWEISUNG: GRUNDRECHTE, VÖLKERRECHT, FZA

Der zweite Absatz vom neu geschaffenen Artikel 66a des Strafrechtsgesetzbuches hält fest, dass das Gericht „ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen“ kann, „wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen.“ Rechnung zu tragen sei der „besonderen Situation von Ausländern, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind“.

Die Härtefallklausel ist im Wesentlichen als Versuch des Parlaments zu sehen, die rechtsstaatlichen Prinzipien zu

wahren. Darunter fällt das sogenannte Verhältnismässigkeitsprinzip. Denn ein Auweisungsautomatismus, wie ihn der Verfassungstext der Ausschaffungsinitiative suggeriert, hat mit Verhältnismässigkeit nichts am Hut.

DAS VERHÄLTNISSMÄSSIGKEITSPRINZIP IN GEFAHR

Doch was ist das genau, dieses Verhältnismässigkeitsprinzip? Das Verhältnismässigkeitsprinzip wird zu den Grundsätzen rechtsstaatlichen Handelns gezählt. Es legt fest, dass bei einer staatlichen Massnahme die öffentlichen Interessen dieser Massnahme stets mit den privaten Interessen des/der von der Massnahme Betroffenen abgewogen werden muss. Diese Verpflichtung staatlichen Handelns ist sowohl in der Bundesverfassung als auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegt. Damit ist das Verhältnismässigkeitsprinzip verfassungsmässig und völkerrechtlich geschützt.

Ausschaffungsmechanismus und Verhältnismässigkeit sind kaum unter einen Hut zu bringen

Im Kontext des Landesverweisungsverfahrens ist dies die Wegweisung und Fernhaltung einerseits (öffentliches Interesse) und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 13 der Bundesverfassung, Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention) andererseits (private Interessen). Soll nun eine ausländische Person aus der Schweiz wegweisen werden, so müssen gemäss (weiterhin gültiger) Rechtsprechung des Bundesgerichts die privaten Interessen der betroffenen Person/Personen mittels folgender Kriterien zwingend berücksichtigt werden: die Dauer des Aufenthaltes, die verstrichene Zeit seit Begehung der Straftat(en) sowie das seitherige Verhalten, die familiäre Situation, die Schwere der Probleme, die den Partner oder das Kind im Zielstaat erwarten sowie die Interesse und das Wohl betroffener Kinder.

Die Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips im Rahmen der Härtefallklausel dürfte der Anordnung der Landesverweisung also gewisse Grenzen setzen. Insbesondere bei Personen, die in der Schweiz geboren sind oder sehr lange hier gelebt haben und familiär verwurzelt sind. Zu denken ist in diesem Zusammenhang vor allem an

ausländische Personen zweiter Generation („Secondos“). Bei diesen liegen in den seltensten Fällen öffentliche Interessen vor, die eine Landesverweisung rechtfertigen vermögen. Ausserdem nimmt, wie oben erwähnt, die humanitäre Klausel direkten Bezug auf deren besondere Situation. Des Weiteren dürfte das Verhältnismässigkeitsprinzip auch bei anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen eine bedeutende Rolle spielen, da bei ihnen das Non-Refoulement-Prinzip (Rückschiebeverbot) gilt oder die Wegweisung unzulässig, unzumutbar oder unmöglich ist. Diese Vollzugshindernisse könnten also bereits bei der Anordnung der Landesverweisung im Rahmen der Härtefallklausel berücksichtigen werden.

Nur: Wie diese Grenzen der Landesverweisung konkret aussehen werden bzw. in welchen Konstellationen die Strafrichter von einer Landesverweisung absehen werden und in welchen nicht, ist zum heutigen Zeitpunkt noch völlig unklar. Was also geschieht beispielsweise, wenn eine ausländische Person, die seit vielen Jahren in der Schweiz mit Frau und Kindern lebt, wegen sexueller Nötigung bestraft wird, die Kinder jedoch hier eingeschult wurden und als gut integriert gelten? Was mit dem Ehemann einer Schweizer Bürgerin, mit der dieser vier Jahre verheiratet ist und zwei gemeinsame Kinder hat und wegen qualifizierter Veruntreuung bestraft wurde? Was geschieht mit der seit zwanzig Jahren in der Schweiz anwesenden Familie, die unrechtmässig Sozialhilfe bezogen hat? Wird ein anerkannter Flüchtling, der wegen qualifizierten Diebstahls bestraft wurde, des Landes verwiesen? Und was geschieht mit dem „Secondo“, der einmalig wegen schwerer Körperverletzung bestraft wurde?

Auch mit der Personenfreizügigkeit der EU steht der "Ausschaffungsartikel" auf Kriegsfuss

Etwas klarer dürften die Grenzen der Landesverweisung zu definieren sein, wenn damit das Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union (FZA) sowie das EFTA-Übereinkommen tangiert sind. EU-Bürger und deren Angehörige können in ihren Freizügigkeitsrechten nämlich nur eingeschränkt bzw. aus einem EU-Land nur wegweisen werden, wenn von ihnen eine „gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ ausgeht.

Der Normkonflikt zwischen Artikel 66a des Strafgesetzbuches und dem FZA und EFTA-Übereinkommen ist also bereits vorprogrammiert – und wird, da internationale Verträge einzuhalten sind, zugunsten des Vorrangs der internationalen Übereinkommen gelöst werden müssen. Doch auch hier muss die Praxis des Gerichte noch abgewartet werden.

VOLLZUGSAUFSCHUB: DAS NON-REFOULMENT-PRINZIP

Für anerkannte Flüchtlinge wurde eigens ein Artikel geschaffen. Artikel 66d des Strafgesetzbuches hält fest, dass für anerkannte Flüchtlinge wegen des Non-Refoulement-Prinzips der Vollzug der Landesverweisung „aufgeschoben“ wird.

Anerkannte Flüchtlinge werden also, wenn sie wegen des Begehens eines der 61 Delikte bestraft werden, zwar – vorbehaltlich der Härtefallklausel - mit einer Landesverweisung belegt, doch wird diese nicht vollzogen.

Sie verlieren damit also sämtliche Rechte in der Schweiz (kein aufenthaltsrechtlicher Status, kein Recht auf Erwerbstätigkeit, Familiennachzug oder Integrationsmassnahmen, kein Anspruch auf Sozialhilfe), bleiben aber wegen dem Rückschiebeverbot trotzdem hier. Gemäss der Botschaft des Bundesrates könnte der Aufschub des Landesverweises zudem auch vorläufig aufgenommene Personen betreffen.

Die Schweiz wird mit der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative viele zusätzliche Sans-Papiers produzieren

Fakt ist deshalb: Die Schweiz wird mit der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative viele (zusätzliche) Sans-Papiers produzieren und leistet damit dem Vorschub, was durch die Initiative (zumindest in der offiziellen Version) bekämpft werden soll: Kriminalität und zusätzliche Sozialhilfekosten.

Viele Fragen sind zum heutigen Zeitpunkt aufgrund der Geltung der Genfer Flüchtlingskonvention und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) allerdings noch ungeklärt: Für anerkannte Flüchtlinge gilt die Genfer Flüchtlingskonvention. Diese garantiert Rechte, die mit einem Nicht-Status unvereinbar sind. Im Sinne der Flüchtlingskonvention müsste anerkannten Flüchtlingen

zudem Sozialhilfe, ein Reiseausweis und ein Arbeitsmarktzugang zustehen.

Trotz entsprechenden Gesetzen können einige Menschen nicht ausgeschafft werden: das will man nicht sehen!

Sodann ergibt sich für Flüchtlinge (wie auch für Personen ohne Flüchtlingseigenschaft) unter Umständen auch ein Anspruch auf Regelung des Aufenthaltes aus Artikel 8 der EMRK. Wenn nämlich der Vollzug der Wegweisung nicht als absehbar bezeichnet werden kann, so erweist sich die Verweigerung eines Aufenthaltsstatus gemäss Rechtsprechung als unverhältnismässig. Aus Artikel 8 EMRK kann sich sogar ein Anspruch auf Zugang zur Erwerbstätigkeit ergeben. Dann nämlich, wenn der Aufenthalt in einem Staat faktisch derart gesichert erscheint, dass das Privatleben dort auch tatsächlich gelebt wird. Beide Konstellationen sind bei anerkannten Flüchtlingen (von Anfang an) gegeben. Ob aus diesen Gründen für anerkannte Flüchtlinge mit Landesverweisung künftig noch ein besonderer Status geschaffen werden wird, wird sich weisen.

ALLES HALB SO SCHLIMM? IM GEGENTEIL!

Wenn die Initiativen wegen Verhältnismässigkeitsprinzip, Völkerrecht, FZA und Non-Refoulement-Prinzip ohnehin nicht richtig umgesetzt werden können, ist dann alles nur halb so schlimm? Im Gegenteil! Die Ungewissheit darüber, wie die Praxis von den Gerichten ausgestaltet werden wird, ist als absolut prekärer Zustand zu werten. Ausserdem ist davon auszugehen, dass die Gerichte eine grundsätzlich restriktive Linie fahren werden. Diese Annahme wird dadurch begründet, dass gemäss Härtefallklausel nur „ausnahmsweise“ von einer Landesverweisung abgesehen werden soll. Es ist daher zu erwarten, dass im Rahmen der Interessenabwägung äusserst hohe Anforderungen an die privaten Interessen gestellt werden. Wer sich noch nicht lange in der Schweiz aufhält, keine Kinder mit tadellosem Integrationsleumund präsentieren kann und zudem kein Flüchtling oder EU-Bürger ist, dürfte daher regelmässig von der Anordnung der Landesverweisung betroffen sein. Auch wenn beispielsweise der zu Unrecht bezogene Betrag von der Sozialhilfe nur gerade Fr. 405.60 beträgt.

Das Instrument der Landesverweisung wird ausserdem zu komplexen Verfahren führen, die für die Betroffenen äusserst belastend und für die Behörden und Gerichte zu einer Herausforderung werden. Strafrichter werden mit Fragestellungen (Non-Refoulement-Prinzip, vorläufige Aufnahme, ausländerrechtliche Fragen) konfrontiert, die ihnen bisher wenig vertraut sind, bei denen die grundrechtskonforme Anwendung im Einzelfall jedoch in ihren Händen liegt.

Und schliesslich – ganz wichtig – ist ein neu geschaffener gesellschaftlicher Aspekt zu berücksichtigen: Mit der Initiative und deren Umsetzung werden Menschen ohne Schweizer Pass in der Schweiz als Bürger zweiter Klasse behandelt. Sie werden nur solange geduldet, wie sich sich tadellos verhalten.

WAS, WENN DIE DURCHSETZUNGSINITIATIVE ANGENOMMEN WIRD?

Sollte die Durchsetzungsinitiative der SVP am 28. Februar 2015 tatsächlich angenommen werden, so wird totales Chaos und eine massive Rechtsunsicherheit herrschen!

Die Durchsetzungsinitiative hat einen detaillierten Verfassungsartikel geschaffen, der nach Annahme der Initiative direkt zur Anwendung käme. In diesem Verfassungsartikel wird der Deliktskatalog nochmals deutlich erweitert. So wären z.B. künftig bereits „unwahre

oder unvollständige Angaben“ gegenüber Sozial- oder Sozialversicherungsbehörden, einfacher Diebstahl, Gewalt und Drohung gegenüber Behörden und Beamten, falsche Anschuldigungen, falsches Zeugnis, falsches Gutachten, falsche Übersetzung und der widerrechtliche Aufenthalt in der Schweiz ein Grund zur Landesverweisung. Sodann sieht der Artikel keine Härtefallklausel vor und hält implizit fest, dass die EMRK auch das Freizügigkeitsabkommen mit der EU im Zusammenhang mit der Landesverweisung nicht mehr zur Anwendung käme. Es würde damit – anerkannte Flüchtlinge ausgenommen – ein absoluter Ausschaffungsautomatismus herrschen! Ein unfassbarer Zustand. Die Gerichte müssten zwar weiterhin das Verhältnismässigkeitsprinzip anwenden, doch wie und in welchem Umfang, wäre völlig unklar. Die oben erwähnte Ungewissheit, die bereits mit der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative besteht, würde nochmals massiv verschärft.

Die Schweiz befände sich also in einem Ausnahmezustand, weil ab dem 29. Februar 2016 erstmals in der Schweizer Rechtsgeschichte mit einem fundamentalen Grundprinzip der Bundesverfassung, der Rechtsgleichheit, sowie mit der EMRK gebrochen würde.

Verheerende gesellschaftliche Verhältnisse würden eintreten: Es wäre vollendete Tatsache, dass Menschen ohne Schweizer Pass in der Schweiz als Bürger zweiter Klasse behandelt würden – ohne Wenn und Aber. Die Schweiz wäre auf dem Weg in eine Apartheid.

Offener Brief an Bundesrätin Sommaruga

Wie im Editorial erwähnt, steht der Anlass zu diesem offenen Brief mit den Diskussionen zum EU-Verteilschlüssel für Flüchtlinge im Zusammenhang. Die Dublin-Rückschiebungspraxis des SEM nach Italien ist nicht akzeptabel.

Die folgenden Organisationen unterstützen das Anliegen: Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA), Solidarité sans frontières (Sof), Nationale Plattform zu den Sans-Papiers, Demokratische Juristen Zürich (DJZ), Luzerner Asylnetz, Freiplatzaktion Basel, Jesuiten-Flüchtlingsdienst (JRS- Schweiz), Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ), Solinetz Zürich, JUSO Schweiz und Zürich, UNIA Schweiz, VPOD Schweiz, Alternative Linke Bern, Augenauf Zürich, Augenauf Basel

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga

Das Dublin- Übereinkommen legt bekanntlich fest, dass derjenige Staat für die Durchführung eines Asylgesuchs zuständig ist, über den eine Asyl suchende Person nachweislich zuerst eingereist ist. Italien, Spanien, Malta, Griechenland und Ungarn müss(t)en somit gemäss Übereinkommen für die absolute Mehrheit der in Europa Asyl suchenden Menschen aufkommen. Diese Staaten haben jedoch im Gegensatz zu den nordeuropäischen Ländern in ihrer jüngsten Geschichte allesamt keine Erfahrung mit Immigration und sind zudem wirtschaftlich labil. Entsprechend sind sie mit der Umsetzung des Dublin-Übereinkommens überfordert. In Griechenland hat das

Asylsystem faktisch gar nie funktioniert. Nach Einschätzung verschiedener deutscher Verwaltungsgerichte hat Ungarn mit den jüngsten Gesetzesverschärfungen betreffend illegaler Einwanderung die Europäische Menschenrechtskonvention ebenfalls verletzt. In Italien scheint zwar das Asylsystem zu funktionieren, doch leben dort Flüchtlinge unter sehr prekären humanitären Bedingungen. Letzteres ist seit Jahren bekannt und wird durch zahlreiche Berichte belegt.

Diese Überforderung hat sich nun, seit der Zunahme von Asylgesuchen in Europa, nochmals verschärft. Weil davon alle Dublin-Staaten betroffen sind, wird seit diesem Sommer in Europa von einer „Flüchtlingskrise“ gesprochen. Anfang September stellte die EU-Kommission deshalb einen Plan zur Umverteilung von 120'000 Flüchtlingen vor. Dadurch sollen Griechenland, Italien, und Ungarn entlastet werden – indirekt wohl auch die Flüchtlinge selbst. Ende September zogen die EU-Innenminister nach, verzichteten jedoch auf die Festlegung einer Verteilungsquote. Sie, Frau Bundespräsidentin Sommaruga, „begrüssen“ laut Medien diesen Entscheid und liessen verlauten, die Schweiz werde die Kriterien genau begutachten und dann entscheiden, wie viele Asyl Suchende man bereit sei, zu übernehmen. Bereits kurz zuvor, am 18. September, hielt das SEM in einer Medienmitteilung zudem fest, die Schweiz beteilige sich an dem von der EU im Juli 2015 beschlossenen Programm zur Umverteilung von 40'000 schutzbedürftigen Personen. Der Bundesrat habe entschieden, bis zu 1500 dieser Personen aufzunehmen, die in Italien und Griechenland bereits registriert wurden. Damit leiste die Schweiz „einen weiteren Beitrag zu einem gemeinsamen solidarischen Vorgehen in Europa“. Dieser Mitteilung ging Ihre Äusserung gegenüber SRF voran, die gegenwärtige, ausserordentliche Situation brauche eine „europäische Solidarität“. Von Solidarität gegenüber den betroffenen Asyl Suchenden wird leider nicht gesprochen - weder von Ihnen noch vom SEM.

Doch wie sieht die Schweizer Praxis dieses „solidarischen Vorgehens“ aus? Seit August 2015 ist eine starke Zunahme von Dublin-Entscheiden durch das SEM zu verzeichnen. Mit dem Beschluss des Staatssekretariates für Migration, Dublin-Verfahren künftig noch stärker zu priorisieren (Medienmitteilung des SEM vom 24. September 2015), wird sich diese Tendenz wohl noch verstärken.

Was dabei hervorsteicht: Auffallend viele Entscheide

betreffen Asyl Suchende, die über Italien in die Schweiz gekommen sind, dort jedoch nicht registriert worden sind (keine Fingerabdrücke, kein Asylgesuch, kein Visum). Es ist seit langem bekannt, dass die Schweiz systematisch die italienischen Behörden auch dann um Rückübernahme von Flüchtlingen ersucht, wenn diese dort nicht registriert worden sind. Und das SEM hat mit dieser Taktik regelmässig Erfolg. Wenig überraschend zeigt sich die Überforderung Italiens im Umgang mit Asyl Suchenden nämlich auch in der Dublin-Office: Weil die italienischen Dublin-Behörden oftmals nicht fähig sind, innert zweimonatiger Frist auf das Übernahmearbeiten der Schweiz zu antworten, wird Italien regelmässig für Flüchtlinge zuständig, die das italienische Staatsgebiet nur gerade überquert haben.

Offiziell plädiert die Schweiz somit für Solidarität mit Italien, de facto nützt sie jedoch Italiens Unfähigkeit aus und schickt systematisch Asyl Suchende nach Italien zurück. Noch dazu: Die Zahl jener Asyl Suchenden, die dereinst von der Umverteilung von Italien in die Schweiz profitieren werden, wird durch die Schweizer Praxis weit mehr als kompensiert.

Das "solidarische Vorgehen" in Europa wird mit einer "stärkeren Priorisierung" der Dublinverfahren konterkariert

Klar, das Vorgehen des SEM ist ganz legal und dem Dublin-Übereinkommen entsprechend. Vertraglich gesehen liegt es in der Verantwortung der italienischen Behörden, Anfragen des SEM fristgerecht zu klären. Die Schweiz steht rechtlich gesehen also mit reiner Weste da.

Mit Verantwortung und Solidarität gegenüber Italien – und, nicht zu vergessen, gegenüber den Asyl Suchenden – hat dies jedoch wenig zu tun. Ein echter solidarischer Schritt wäre deshalb, per sofort auf die durch das SEM systematisch betriebenen Rückübernahme-Anfragen an Italien in Fällen, in denen keine Registrierungen vorliegen, zu verzichten.

Wir ersuchen Sie deshalb, Frau Bundespräsidentin Sommaruga – im Namen der Solidarität gegenüber Italien und der Flüchtlinge – zu handeln und das Staatssekretariat für Migration entsprechend anzuweisen.

Hilfeinsatz an der österreichisch-slowenischen Grenze in Spielfeld/Sentilj

Am Mittwoch, den 4. November 2015, bin ich mit einer Gruppe von Freunden von Zürich aus an die österreich-slowenische Grenze (Spielfeld/Sentilj) gefahren. Unser Ziel war es, mit zwei mit Hilfsgütern beladenen Personenwagen anzureisen, um vor Ort während drei Tagen den ankommenden Flüchtlingen zu helfen. Um etwas vorzugreifen: Die Situation auf der Balkanroute ändert sich permanent. Wir erlebten einen ruhigen und geordneten Einsatz.

Donnerstags und Freitags leisteten wir je einen achtstündigen Einsatz bei der lokalen slowenischen Hilfsorganisation. Am Samstag machten wir frei, da ausreichend slowenische Freiwillige zur Verfügung standen. Wären wir eine Woche früher losgezogen, hätten wir das Gegenteil erlebt – und würde man momentan nach Bulgarien oder Mazedonien reisen, müsste man sich auf einen aufreibenden Einsatz gefasst machen.

„At the moment, we don't need clothes and money, we need people!“, erklärte uns einer der Koordinatoren der Hilfsorganisation sogleich, als wir am Grenzübergang ankamen. Nach einer kurzen gemeinsamen Besichtigung der Zeltanlage begannen wir unseren Einsatz mit einer der wichtigsten Aufgaben: Kleider sortieren. Man erlebt gute Momente bei der Kleiderausgabe. Vor allem für die Jüngeren ist das Anprobieren der Kleider ein amüsanter Zeitvertrieb (quasi „shopping“) im häufig von Warten geprägten Alltag.

Die Organisation des Grenzübergangs wurde nach den chaotischen Erfahrungen der vergangenen Wochen verbessert und die Infrastruktur stark ausgebaut. Wenn ein Zug in Sentilj ankommt, bringt sich die slowenische Polizei und das Militär am Bahnsteig in Stellung. Dann werden die ca. 1000 Ankommenden direkt in die geheizten Zeltanlagen auf der slowenischen Seite geführt und warten dort, bis sie die Grenze nach Spielfeld überqueren dürfen. Erfahrene Helfer berichteten, dass die Situation prekär wurde, wenn zu viele Flüchtlinge zu lange ohne minimale Infrastruktur an einem Ort aufgehalten wurden. Dies geschieht jeweils unmittelbar nach spontanen Änderungen der Migrationspraxis. Als Ungarn die Landesgrenzen mit einem Zaun dicht machte, wurden Kroatien und Slowenien von Flüchtlingen regelrecht überrannt.

Vor Ort wird klar, dass man neben der geleisteten Hilfe eine wichtige Funktion als Beobachter*in wahrnimmt. Die täglichen Updates der Hilfsorganisationen über die Situation auf der Balkanroute1 dienen als Informationsquelle sowohl der Koordination der Organisationen untereinander als auch den Flüchtlingen direkt. Sie informieren wo sich gerade wie viele Flüchtlinge aufhalten, wo gerade was für Helfer oder Güter gebraucht werden und warnen vor Missbräuchen von Seiten der Ordnungskräfte oder kriminellen Organisationen. Jüngst änderte sich die Lage, weil die Balkanländer die Einreise nur noch Staatsbürgern von Syrien, Afghanistan und Irak gewähren. Folglich sitzen nun zwei- bis dreitausend Menschen anderer Herkunft vor den Grenzen zu Mazedonien fest, ohne zu wissen, wie die Reise weitergeht. Zu erwarten sind weitere Entscheidungen, welche dazu führen, dass sich der Strom der Flüchtlinge an den EU-Aussengrenzen staut, mit potenziell verheerenden Folgen. Mittlerweile ist der Winter eingetroffen. Die Kälte stellt eine zusätzliche massive Herausforderung an die Organisation der Camps dar. Dazu haben die Hilfsorganisationen nun in einem offenen Brief einen Warnruf an die europäischen Regierungen gerichtet.

(<http://www.europeact.eu>)

1Are you Syrious? (Facebook); Refugee Volunteer Map (google maps)

Der Erfahrungsbericht von Flavio Schönholzer stammt vom 26. November 2015. Die Situation ändert sich fast täglich.

IMPRESSUM

FREIPLATZAKTION ZÜRICH - RECHTSHILFE ASYL UND MIGRATION

Langstr. 64, CH-8004 Zürich

Telefon 044 241 54 11

Fax 044 241 54 65

www.freiplatzaktion.ch; info@freiplatzaktion.ch

PC 80-38582-1

Redaktion: Samuel Häberli, Liliane Blum, Toni Danuser

Layout: Freiplatzaktion Zürich

Druck: ADAG, 8037 Zürich